



## Beitragsordnung

Die Beitragsordnung des LVBS dient der transparenten und fairen Regelung der Mitgliedsbeiträge. Sie bildet die Grundlage für die finanzielle Unterstützung der gewerkschaftlichen Arbeit. Sie ermöglicht es, als Verband arbeiten zu können, um die Interessen der Mitglieder wirksam zu vertreten. Die Beitragsordnung legt die Höhe der Beiträge und die Zahlungsmodalitäten fest. Sie ist für alle Mitglieder verbindlich und trägt dazu bei, die finanzielle Stabilität und Handlungsfähigkeit innerhalb des Verbandes und darüber hinaus in den Dachverbänden zu gewährleisten.

Abweichend von den Empfehlungen der Dachverbände, den Mitgliedsbeitrag in einer angemessenen Relation zum Einkommen von mindestens 0,8% des Grundgehaltens der Einzelmitglieder zu setzen, erhebt der Verband den in § 1 aufgeführten Mitgliedsbeitrag.

### § 1 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich für

Vollbeschäftigte Mitglieder	16,00 €
Teilzeitbeschäftigte Mitglieder	16,00 €
Mitglieder im Ruhestand	8,00 €
Mitglieder in Erziehungsurlaub oder Elternzeit*, im Sabbatical	8,00 €
Referendare	4,00 €
Studenten	4,00 €
Mitglieder ohne eigenes regelmäßiges Einkommen	entsprechend Vorstands- beschluss

(2) Beitragserhebliche Änderungen im Status sind innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Änderung der Geschäftsstelle mitzuteilen, damit der satzungsgemäße Beitrag abgebucht werden kann. Entstehen durch die Anzeige der Änderung Ansprüche auf Rückzahlung überzahlter Beiträge, so ist dies für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten nach nachgewiesener Information über die Änderung gegenüber der Geschäftsstelle möglich. Eine weitergehende Rückforderung ist ausgeschlossen.

## **§ 2 Beitragserhebung, Zahlungsmodalitäten und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages**

- (1) Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich durch Abbuchung (SEPA-Lastschrift), über ein vom Mitglied zu benennendes Girokonto. Der Verband ist berechtigt, Kosten, die durch Rücklastschriften entstehen, dem Mitglied in Rechnung zu stellen.  
Die Erteilung des Lastschriftmandates ist Voraussetzung für die Aufnahme in den Verband.
- (2) Die detaillierten Zahlungsmodalitäten sind in der Finanz- und Kassenordnung geregelt.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgelegten Beitrag gemäß der Beitragsordnung fristgerecht zu entrichten und die dafür notwendigen personenbezogenen Daten eigenverantwortlich und regelmäßig der Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen. Es obliegt dem Mitglied, die korrekte Zahlung des Beitrags eigenständig zu überprüfen.
- (4) Kommt es aufgrund der übermittelten Informationen zu einer Unterzahlung der Beiträge, hat der Verband gemäß § 195 BGB das Recht, die ausstehenden Beträge innerhalb der dreijährigen Verjährungsfrist einzufordern. Dies basiert darauf, dass das Mitglied während des gesamten Zeitraums die vollen Mitgliedsrechte in Anspruch genommen hat.
- (5) In Sonderfällen zur Beitragszahlung kann ein Antrag an den Landesvorstand gestellt werden. Dieser entscheidet darüber durch einen Beschluss. Der Beschluss wird dem Mitglied durch die Geschäftsführung schriftlich per E-Mail oder einfachen Brief mitgeteilt.

## **§ 3 Leistungen**

- (1) Im Beitrag enthalten sind die Aufwendungen für die Serviceleistungen wie
  - finanzielle Absicherung im Streikfall,
  - Diensthauptpflichtversicherung für dienstlich verursachte Personen- und Sachschäden,
  - Schlüsselversicherung,
  - Rechtsberatung zum Tarif-, Besoldungs- und Dienstrecht,
  - mündliche und schriftliche Auskünfte zu arbeits- und personalrechtlichen Fragestellungen inkl. unverbindliche Eingruppierungsbewertungen sowie prozessuale rechtliche Vertretung gemäß Kooperationsvertrag mit einer Rechtsanwaltskanzlei des Verbandes,
  - Zugang zu Fortbildungsveranstaltungen,
  - kostenfreie Zustellung des Lehrerkalenders und Nutzung digitaler Publikationsmedien,
  - Vorteilsangebote starker Partner, z. B. Shopping-Rabatte, Reisen und Urlaub, Versicherungen, Finanzdienstleistungen, Gesundheit und Wellness, Technik und Elektronik, Auto und Mobilität, Freizeit und Kultur.



#### **§ 4 Übergangsregelung**

- (1) Die in der neuen Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge treten zum Juli 2025 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die bisherigen Beitragssätze.
- (2) Ab dem Inkrafttreten sind alle Mitglieder verpflichtet, den neuen Beitragssatz zu entrichten.
- (3) Die Anpassung des Beitrags wird automatisch vorgenommen und bedarf keiner gesonderten Zustimmung durch das Mitglied.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung wurde am 15. März 2025 von der Vertreterversammlung beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.